

Fachgebiet: Steuer

Dipl-Kfm. Michael Hanke
Wolfarth & Willems StB GmbH
Geschäftsführer / Steuerberater

Gewerbesteuerpflicht für niedergelassene Ärzte

Generell sind niedergelassene Ärzte nicht mit Gewerbesteuer belastet, da sie steuerlich gesehen Freiberufler sind. Allerdings befindet sich die gesamte Gesundheitsbranche in einem Strukturwandel, welcher sich vor allen Dingen dadurch bemerkbar macht, dass die Versorgungseinheiten immer größer werden. Dies kann auch – je nach Fallgestaltung – steuerliche Konsequenzen haben, indem nämlich die Tätigkeit aus steuerlicher Sicht nicht mehr als freiberuflich, sondern als gewerblich umqualifiziert wird.

Für wen gilt die Gewerbesteuerpflicht?

Um überhaupt als gewerblich eingestuft zu werden ist es Grundvoraussetzung, dass man in seiner Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft bzw. in seinem GbR-MVZ angestellte Ärzte beschäftigt. Nur dann kann es aus dogmatischer Sicht überhaupt dazu kommen, dass Einkünfte als

gewerblich qualifiziert werden. Solange nämlich keine Angestellten vorhanden sind, gibt der niedergelassene Arzt bzw. das Arztteam die persönliche Prägung seiner Tätigkeit der Praxis. Und genau diese Eigenschaft ist der Knackpunkt bei der steuerlichen Argumentation.

Dadurch, dass der Arzt bzw. die Gesellschaft angestellte Ärzte beschäftigt, verliert die Gesellschaft aus Sicht der Finanzverwaltung je nach Anzahl der angestellten Ärzte die persönliche Prägung durch die Inhaber und somit den Freiberufler-Status. Wo die genaue Grenze zum Verlust verläuft kann man nicht präzise sagen, es kommt viel mehr auf die einzelnen Umstände an:

Die Ableitung der Gewerblichkeit wird von Seiten der Finanzverwaltung vor allen Dingen am Selbständigkeitsgrad der angestellten Ärzte manifestiert: Je selbständiger sich ein Arzt in seiner Tätigkeit

entfalten darf ohne dabei durch die Praxisinhaber beaufichtigt zu werden, desto eher stellt sich die Frage der Gewerblichkeit.

Wir möchten dies an zwei Fallkonstellationen verdeutlichen:

Fallkonstellation 1

In einer Zahnarztpraxis arbeitet ein angestellter Zahnarzt bei einem niedergelassenen Zahnarzt. Der niedergelassene Arzt zieht sich immer mehr und mehr aus dem Praxisalltag zurück, da er sieht, dass der angestellte Zahnarzt bei den Patienten gut ankommt und er auch für sein Gehalt eine entsprechende Leistung erbringt. Am Ende wird die Praxis dergestalt geführt, dass der Inhaber nur noch morgens auf wenige Stunden während der Mindestsprechzeiten tätig ist, während der angestellte Zahnarzt den ganzen Tag in der Praxis verweilt. Eine Kontrolle des Angestellten findet lediglich sporadisch durch Aktenstudium statt.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt gab hier dem Einwand der Finanzverwaltung statt, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine gewerbliche Ausübung der Zahnheilkunde handelt.

Fortsetzung

Die Gewerbesteuerpflicht für niedergelassene Ärzte

Fallkonstellation 2

In der anderen Konstellation handelt es sich um eine anästhesistische Praxis, bei der mehrere Ärzte angestellt sind und eigenständig Operationen im Rahmen der ambulanten Versorgung vornehmen. In den Praxisabläufen ist geregelt, dass nur Inhaber der Praxis Erstgespräche im Rahmen der Aufklärungspflichten führen und sich über Vorerkrankungen und andere für die Behandlung wichtigen Parametern mit dem Patienten besprechen.

Die angestellten Ärzte dürfen in einem zweiten Schritt zwar die Anästhesien eigenständig ohne Aufsicht der Inhaber vornehmen, allerdings nur, wenn die Patienten im Rahmen einer Risikoklassifizierung als „niedrig risikobehaftet“ eingestuft werden. Die Vorgespräche und die Risikoeinschätzung der Inhaber wurden intensiv dokumentiert. OP-Verläufe wurden mit den Anwesenden besprochen und supervidiert.

In diesem Fall entschied der BFH, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft weiterhin als freiberuflich zu werten sind.

Es wird bei beiden Fällen sehr schnell klar, dass es sich hier um „Schwarz-Weiß-Kategorien“ handelt.

Gute Dokumentation der Tätigkeiten wichtig

Pauschal kann man vorab sagen, dass eine gute Dokumentation der Tätigkeiten der angestellten Ärzte im Rahmen von Handlungsleitlinien und die entsprechende Kontrolle der herausgegebenen Leitlinien durch Handzeichen und Kommentierung eine weitere wesentliche Maßnahme darstellen.

Darüber hinaus ist es auch sinnvoll, dass regelmäßige Teammeetings mit den angestellten Ärzten gehalten werden, um sich über (Neu-) Patienten auszutauschen.

Diese Meeting sollten auch

dokumentiert werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung ist es ebenfalls zu empfehlen, dass Neupatienten im Rahmen der Erstanamnese generell mit einem Praxisinhaber sprechen.

Gewerbesteuer wird auf Einkommensteuer angerechnet

Wichtig ist zu erwähnen, dass die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird, sodass sich die steuerliche Mehrbelastung auf 2-3 %-Punkte belaufen wird. Dennoch sollte so agiert werden, dass auch diese Mehrbelastung nach Möglichkeit vermieden wird.

Da es sich bei den aufgezeigten Fragestellungen um sehr aktuelle Sachverhalte handelt, die noch nicht in Gänze ausdiskutiert sind, werden wir Sie weiterhin zu diesem Thema informieren. Und wir stehen natürlich gerne im persönlichen Gespräch mit Ihnen für Ihre Rückfragen zur Verfügung.



FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

"Durch neue Regelungen und Gesetze befindet sich das Gesundheitswesen stets im Wandel. Für den beruflichen Erfolg im Gesundheitswesen genügt das fachliche Know-How oft nicht aus, da das nötige betriebswirtschaftliche und steuerliche Wissen fehlt oder es fehlt schlichtweg an der Zeit, sich mit den neuen Regelungen und Gesetzen zu beschäftigen. Hier setzt unsere Beratung an."

Dipl.-Kfm. Michael Hanke
Steuerberater/ Geschäftsführer